

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/12250, 14/13027

Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich

§ 1

Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG)

Art. 1

Einkommensteuergesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zweck der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 2002 (EStG 2002) sind die Landwirtschaftsämter.

(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG 2002 und des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind die Oberfinanzdirektionen.

Art. 2

Ernährungssicherstellungs- und Ernährungsvorsorgegesetz

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach §§ 1, 5 und 6 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl I S. 1802) zuständigen Behörden zu bestimmen oder diese Befugnis auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und sonst beteiligte Staatsministerien zu übertragen, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen.

(2) ¹Zuständige Behörde zur Ausführung des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl I S. 1766) und von auf Grund des Ernährungsvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten abweichend zu regeln.

(3) Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 1. Dezember 1994 (BGBl I S. 3674) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 3

Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft

(1) ¹Zuständige Behörde für den Vollzug des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten auf die Landesanstalt für Landwirtschaft zu übertragen.

(2) Das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft im Sinn dieses Gesetzes umfasst insbesondere die Bereiche Marktstrukturgesetz, Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Vieh-, Fleisch- und Geflügelwirtschaft, Obst- und Gemüsewirtschaft, Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und sonstige Marktordnungsvorschriften sowie Recht der Handelsklassen und Vermarktungsnormen.

(3) Die Vorschriften über den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie verbraucherschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Art. 4

Düngemittelrecht

¹Zuständig für den Vollzug der Verordnung für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl I S. 118) und für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln sind die Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus. ²Für die Überwachung der Einhaltung des Düngemittelrechts im Übrigen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

Art. 5

Weinrecht

¹Zuständig für den Vollzug des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985) und den auf Grund des Weingesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften des Bundes ist die Regierung von Unterfranken. ²Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten nach § 30 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 2125-2-2-G) und die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 29 Abs. 1 BayWeinRAV.

Art. 6 Hufbeschlagwesen

(1) Zuständige Behörde im Sinn der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl I S. 2095) ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 werden mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 der Hufbeschlagverordnung dem Haupt- und Landgestüt Schwaiganger übertragen.

Art. 7 Ökologischer Landbau

¹Zuständige Behörde im Sinn des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 198 S. 1) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt. ³Der Landesanstalt für Landwirtschaft obliegen die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem ÖLG sowie die Durchführung einschließlich der Überwachung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, soweit nicht durch Bundesrecht oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG etwas anderes bestimmt ist. ⁴Landesrechtlich auf andere Stellen übertragene Aufgaben kann die Landesanstalt für Landwirtschaft im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

Art. 8 Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527, 3512) und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung keine abweichende Zuständigkeit festlegt, die Landesanstalt für Landwirtschaft, im Bereich des Forstwesens die unteren Forstbehörden.

(2) ¹Die Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus sind anstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig für

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 PflSchG,
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG, soweit sich diese nicht auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus erstrecken,

3. die Untersagung der in § 10 Abs. 1 PflSchG bezeichneten Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 PflSchG,
4. die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG,
5. die Untersagungen der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels nach § 34a Satz 2 Nr. 1 PflSchG zur Verhütung von Verstößen gegen § 6 Abs. 2 und § 6a PflSchG,
6. den Vollzug der §§ 7 und 7a der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl I S. 2161),
7. den Vollzug der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten vom 5. April 1993 (GVBl S. 233, BayRS 7823-7-L),
8. die Überwachung der Einhaltung der §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anwendungsverbote über Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887).

²Hinsichtlich Satz 1 Nrn. 4, 6 und 7 bezieht sich die Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und Pflanzenbau auch auf den Bereich des Forstwesens.

(3) ¹Die Landwirtschaftsämter sind anstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig für das Verlangen von Nachweisen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 PflSchG; dies gilt ebenso für die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG. ²Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch für den Bereich des Forstwesens.

(4) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig

1. die Forstdirektionen für den Erlass von Verwaltungsakten auf Grund von § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887).
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des vierten und sechsten Abschnitts des Pflanzenschutzgesetzes.

Art. 9 Saatgutverkehrsrecht

(1) Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 und zuständige Behörde nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl I S. 1633) ist

1. für Pflanzgut von Reben nach Nr. 1.6 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saat-

gutverkehrs-gesetz vom 27. August 1985 (BGBl I S. 1762) die Regierung von Unterfranken,

2. für das Übrige in der in Nr. 1 genannten Anlage aufgeführte Saatgut und Vermehrungsmaterial die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Nachkontrollstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Saatgutverkehrs-gesetzes und zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 des Saatgutverkehrs-gesetzes ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 10

Forstvermehrungsgutgesetz

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) im Sinn des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) sind die Forstdirektionen; die Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz ist auch für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald zuständig. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten örtlich zusammenfassen und auch auf andere Forstbehörden übertragen.

(2) Zuständige Stelle für die Bestellung des Gutachterausschusses gemäß § 4 Abs. 6 FoVG ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Zuständige Stelle für die Mitteilung der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 FoVG ist das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.

(4) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FoVG wird gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 FoVG auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen.

Art. 11

Recht im Bereich von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden und Stellen zu bestimmen, die zuständig sind für die Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes, die im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Jagdwesens und der Fischerei Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umsetzen oder ergänzen, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen.

Art. 12

Anordnungen für den Einzelfall

(1) ¹Die in Art. 3, 4, 7 und 9 dieses Gesetzes genannten Behörden (Vollzugsbehörden) können im Rahmen ihrer dort geregelten Zuständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, das Recht für den ökologischen Landbau, das Düngemittelrecht sowie das Saatgutverkehrs-

gesetz zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen. ²Sie können insbesondere anordnen, dass bestimmte in der Landwirtschaft oder in der Fischerei gewonnene Erzeugnisse oder daraus hergestellte Produkte aus dem Markt zu nehmen sind, nur in bestimmter Weise be- oder verarbeitet oder nur nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. ³Ferner können sie insbesondere anordnen, dass bestimmte Düngemittel sowie Saatgut (Produktionsmittel) nicht oder nur in einer bestimmten Weise verwendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Markt zu nehmen sind.

(2) Sind Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Vollzugsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Vollzugsbehörden können ein Erzeugnis oder Produktionsmittel sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Erzeugnis oder das Produktionsmittel entgegen den Vorschriften des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, des Rechts für den ökologischen Landbau, des Düngemittelrechts sowie des Saatgutverkehrs-gesetzes in den Verkehr gebracht oder verwendet wird und dadurch mit einer Schädigung des Abnehmers oder Verwenders oder der Umwelt gerechnet werden kann.

(4) Für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 13

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Art. 14

Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 66 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

- 1.a) In Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Art. 12 Abs. 1 Satz 4, Art. 13 Abs. 4 Satz 1, Art. 22a, Art. 23 Abs. 6 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 27 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7 und 8, Art. 33 Abs. 1 und 4 Satz 1, Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 6 Satz 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 und 48, Art. 49 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 4, Art. 50 Abs. 6 Satz 6, Art. 51, Art. 52 Abs. 1 Nr. 2, Art. 61 werden die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- b) In Art. 23 Abs. 6 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Staatsministerien des Innern“ durch die Worte „Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) In Art. 27 Satz 2, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- d) In Art. 29a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- e) In Art. 33 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Art. 22 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 bleibt unberührt.“
3. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 7 werden die Worte „elektrischem Strom“ und das vorhergehende Komma gestrichen; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
 „8. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; das Verbot umfasst nicht das Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der Jagdbehörde.“
- b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. in begründeten Einzelfällen von den Verboten der Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern (Abs. 2 Nr. 7),“
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Punkt nach Satz 1 wird durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz 2 wird eingefügt:
 „soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.“
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Jagdbehörde die Verbote auch durch Einzelanordnung einschränken.“
4. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
 „4. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für die nach Landesrecht dem Jagdrecht unterstellten Tierarten zu bestimmen.“
- c) In Abs. 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „zulassen“ die Worte „und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes erlauben,“ angefügt.
5. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
6. Es wird folgender Art. 47a eingefügt:
 „Art. 47a
 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen
 (1) ¹Wild- und Jagdschäden können im ordentlichen Rechtsweg erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren nach § 35 des Bundesjagdgesetzes stattgefunden hat. ²Das Vorverfahren führt die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch; im Fall ihrer Beteiligung die Rechtsaufsichtsbehörde. ³Verspätet angemeldete Ansprüche oder wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründete Anträge sind zurückzuweisen. ⁴Im Übrigen wird das Vorverfahren mit der Niederschrift über die gütliche Einigung oder, wenn eine solche nicht erreicht wird, mit dem Erlass des Vorbescheids abgeschlossen. ⁵Gegen den Zurückweisungs- oder Vorbescheid kann binnen einer Notfrist von vier Wochen nach Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. ⁶§ 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.
 (2) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Anmeldung (§ 34 des Bundesjagdgesetzes) und des Vorverfahrens zu regeln, einschließlich der Kostentragung und der Zwangsvollstreckung aus

der Niederschrift über die gütliche Einigung oder aus dem Vorbescheid.“

7. In Art. 49 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern“ gestrichen.
8. In Art. 50 Abs. 6 Satz 6 werden die Worte „den Staatsministerien des Innern und der Finanzen“ ersetzt durch die Worte „dem Staatsministerium der Finanzen“.
9. In Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 wird „Art. 47 Nr. 4“ durch „Art. 47 Nr. 3“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „und 5“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist die Gemeinde selbst Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, hat die Anmeldung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wild- und Jagdschäden können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren bei der nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständigen Gemeinde durchgeführt worden ist. ²Ist die Gemeinde selbst Geschädigte oder Ersatzpflichtige oder nimmt der Bürgermeister der Gemeinde die Geschäfte des Jagdvorstandes der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft wahr, führt die Rechtsaufsichtsbehörde das Vorverfahren durch.“
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
4. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Zurückweisungsbescheid (§ 25 Abs. 3) oder ein Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) ergangen, so kann binnen einer Notfrist von vier Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden (Art. 47 a Abs. 1 Satz 5 BayJG).“

§ 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

In die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 342), wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Landesanstalt für Landwirtschaft

¹Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz (ÖLG), auch soweit der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift beliehenen Kontrollstellen obliegt. ²Diese sind für Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen das ÖLG zuständig, soweit ihnen der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt.“

§ 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes beruhenden Teile der jeweiligen Verordnungen können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Art. 7 dieses Gesetzes mit Wirkung zum 1. April 2003 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2003 treten

1. das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2003 (GVBl S. 318)
2. das Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwezens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-L) geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. November 1997 (GVBl S. 738)

außer Kraft.

²Art. 10 ZustGELF ist auf Rückforderungen der Landwirtschaftsämter in Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl I S. 1435) weiter anwendbar.

Der Präsident:

Böhm